

Information gemäß Industrieunfallverordnung

gemäß § 13 Abs. 2 der Industrieunfallverordnung (IUV)

1. Betriebsstandort und Name des Betriebsinhabers

GHB GARTNER Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Linzer Straße 40 4650 Edt bei Lambach, Austria	GARTNER KG Linzer Straße 40 4650 Edt bei Lambach, Austria
--	--

2. Zuständige Auskunftsperson im Betrieb

Dr. Peter Bodenwinkler

Tel. 0043 7245 234 3835 - Mobil 0043 664 4100464 - peter.bodenwinkler@gartnerkg.com

3. Bestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 IUV

GARTNER unterliegt den Bestimmungen des 8a. Abschnitts der Gewerbeordnung (GewO); die Mitteilung gemäß § 84 c Abs.2 GewO erfolgte an die zuständige Gewerbebehörde. Der Sicherheitsbericht wurde der Behörde übermittelt.

4. In der GARTNER-Betriebsanlage ausgeführte Tätigkeiten

GARTNER ist ein Transport- und Logistikunternehmen und betreibt im Rahmen seiner Betriebsaktivitäten auf der GARTNER-Betriebsanlage in Edt bei Lambach ein Gefahrgutlager, einen Containerlagerplatz für Transportcontainer und Aufsetztanks mit gefährlichen Stoffen, eine Gleishalle mit Kommissionierung sowie 24 Abstellplätze für Tanklastfahrzeuge (ADR-Parkplätze).

5. Information gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 IUV

Bei GARTNER können Stoffe gelagert und umgeschlagen werden, deren Eigenschaften im Teil 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 näher erläutert werden. Diese Stoffe werden Gefährdungsmerkmalen zugeordnet, wobei einige Stoffe in verschiedenen Stoffgruppen erscheinen:

Ziffer	Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung
1	Sehr giftig
2	Giftig
3	Brandfördernd
6	Entzündlich
8	Leichtentzündlich
9	Hochentzündliche Gase und Flüssigkeiten
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 *) oder R 14/15 **), soweit nicht in 1 – 11 erfasst
13	Stoffe mit der Einstufung R 29 ***), soweit nicht in 1 - 11 erfasst

*) R14 = Reagiert heftig mit Wasser.

**) R15 = Reagiert mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase.

***) R29 = Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase

6. Allgemeine Unterrichtung über die Gefahrenarten einschließlich möglicher Folgen

Vorbemerkung:

Generell ist festzuhalten, dass bei GARTNER gefährliche Stoffe nur gelagert oder in geschlossenen Behältnissen umgeschlagen werden. Es erfolgt kein Um- oder Abfüllen von gefährlichen Stoffen und auch kein Einsatz von gefährlichen Stoffen in betrieblichen Prozessen.

Mögliche Gefahrenquellen liegen in der Freisetzung von Stoffen über Leckagen. Bei unkontrollierter Ausbreitung kann es zu einer Verunreinigung von Wasser und Boden, Gefährdung von Menschen, zu Brand oder Explosion kommen. Damit kein derartiger Industrieunfall eintreten kann, sind bei GARTNER technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt und in einem umfassenden Sicherheitsbericht dokumentiert worden.

Dabei wurde unter anderem auf folgende Sicherheitsaspekte geachtet:

- In den Lagerbereichen sind medienbeständige Auffangwannen vorgesehen.
- Bei der Planung und dem Betrieb der Anlagen ist die Vermeidung von Industrieunfällen von vorrangiger Bedeutung.
- Sicherheitsvorkehrungen sind grundsätzlich mehrstufig.
- Die Anlagen werden von gut ausgebildetem und regelmäßig geschultem Personal betrieben, gewartet und geprüft.
- Die Anlagen werden nach gesetzlichen Vorschriften von externen Sachverständigen regelmäßig überprüft.
- GARTNER verfügt über ein integriertes Sicherheitsmanagementsystem, welches nach SQAS zertifiziert ist.

Eine mögliche Gefährdung in der unmittelbaren Umgebung der GARTNER-Betriebsanlage in Edt bei Lambach liegt in der Ausbreitung einer entzündlichen oder giftigen Gaswolke. Aufgrund der in der Betriebsanlage vorhandenen Stoffmengen und der umfassenden Sicherheits-einrichtungen kann eine derartige Gefährdung nur kurzzeitig sein. Im Brandfall wären Beeinträchtigungen durch Rauchbildung und Russniederschlag zu erwarten. Bei einem möglichen Brand auftretende hohe Temperaturen, die eine Gefährdung von Menschen bedeuten können, bleiben auf die unmittelbare Nähe des Brandherdes beschränkt. Bei giftigen Stoffen gibt es eine Eigenbeschränkung von GARTNER auf Stoffe mit einem IDLH-Wert von ≥ 100 ppm und Flusssäure mit 30 ppm.

7. Informationen über das richtige Verhalten bei einem Industrieunfall:

Diese Informationen können dem Anhang „Informationen für Ihre Sicherheit“ (letzte Seite dieser Information), entnommen werden.

8. Hinweis gemäß § 13 Abs. 1 Z 8 IUV

GARTNER ist aufgrund der Rechtslage verpflichtet, am Betriebsstandort geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen.

Falls trotz aller Sicherheitsvorkehrungen ein Industrieunfall eintritt, begrenzen eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen seine Auswirkungen:

Einrichtungen zur raschen Alarmierung der Einsatzkräfte

- Manuelle und automatische Brandmeldeeinrichtungen.
- Automatische Gaswarneinrichtungen.
- Rund um die Uhr besetzte Portieranlage
- Interne Meldesysteme
- Externe Meldesysteme zu den Katastropheneinsatzkräften wie Polizei, Gendarmerie, Feuerwehren, Rotes Kreuz, etc.

Brandbekämpfungseinrichtungen

- Mobile und stationäre Feuerlöscheinrichtungen.
- Löschhilfe durch die im Ort vorhandene Feuerwehr und den umliegenden Feuerwehren.

Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

- Systeme zur Aufnahme und sachgemäßen Entsorgung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und von Abwässern.
- Rückhaltebecken bzw. Auffangräume für Löschwasser.

Für GARTNER existieren ein eigener Alarm- und Gefahrenabwehrplan und eine entsprechende Brandschutzordnung. Darauf bauen Schutzpläne der Behörden für GARTNER auf. Die Abstimmung zwischen Behörden und Unternehmen gewährleistet eine zielgerechte Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte sowie damit eine effektive Gefahrenabwehr und ist derzeit im Gange.

Bei einem Industrieunfall werden durch GARTNER folgende Stellen informiert:

Katastrophenbehörde BH Wels-Land, Gemeinde Edt, Arbeitsinspektorat
sowie im Bedarfsfall:
Feuerwehren, Rettung, ÖBB, Straßenmeisterei

Die Informationen der Bevölkerung bei einem Industrieunfall erfolgen immer durch die zuständigen Behörden und Einrichtungen.

9. Hinweis gemäß § 13 Abs. 1 Z 9 IUV

Einzelheiten über die Alarmierung und die Maßnahmen außerhalb des Betriebs können dem externen Notfallplan, der von der zuständigen Behörde zu erstellen ist, entnommen werden.

10. Hinweis gemäß § 13 Abs. 1 Z 10 IUV

Weitere Informationen können bei unserer zuständigen Auskunftsperson (siehe Punkt 2) eingeholt werden; desgleichen kann bei dieser eine Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht vorgenommen werden.

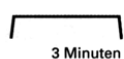
Informationen für Ihre Sicherheit


Wenn Sie von einem Schadensfall bei GARTNER erfahren, der Auswirkungen auf die Umgebung hat, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:


Informationswege



Sirensignale beachten

 3 Minuten
Warnung = 3 Minuten gleichbleibender Dauerton

 1 Minute
Alarm = mindestens 1 Minute auf- und abscwellender Heulton

 1 Minute
Entwarnung = 1 Minute gleichbleibender Dauerton



Rundfunkgerät einschalten

Meldungen über einen Störfall, Verhaltensmaßregeln und Entwarnung werden über den Verkehrsfunk und die regionalen Radiosender bekanntgegeben.

Radio OÖ 95,2 MHz
Ö3 88,8 MHz
Life 100,5 MHz
Krone 92,6 MHz



Lautsprecherdurchsagen befolgen

Polizei und Feuerwehr informieren Sie über erforderliche Verhaltensregeln durch Lautsprecherdurchsagen.

Verhalten im Freien



Geschlossene Gebäude aufsuchen

Sofort zum Schutz ein sicheres Gebäude aufsuchen. Kinder sofort ins Haus rufen, damit sie unter Aufsicht sind und durch Unwissenheit nicht falsch reagieren.



Straßenpassanten aufnehmen, Senioren und Behinderten helfen

Passanten, Senioren und Behinderte, die ihre Wohnung nicht mehr sicher erreichen können, ins Haus einlassen.

Verhalten im Gebäude



Fenster und Türen schließen

Fenster und Außentüren in sämtlichen Stockwerken (einschließlich Keller-geschoß) sofort schließen, damit Rauch- und Rußschwaden ausgeschlossen bleiben.

Nasse Tücher bereitlegen

Reizungen und Beeinträchtigungen der Atmung können durch nasse Tücher, die vor Mund und Nase



Telefonleitungen nicht blockieren

Nur im Notfall Polizei, Feuerwehr oder andere Stellen anrufen. Die Telefonleitungen werden zu Hilfs- und Rettungsmaßnahmen benötigt.

Verhalten bei Räumung und Evakuierung



Ruhe bewahren. Den Anweisungen der Einsatzkräfte folgen. Gebäude abschließen, um Plünderungen vorzubeugen.